

**Stadt Neckarbischofsheim
Rhein-Neckar-Kreis**



Entwurf

Satzung
über Örtliche Bauvorschriften
zum Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“

Aufgrund von § 74 Abs. 1-3 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“ beschlossen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in beigefügtem Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

§ 2
Örtliche Bauvorschriften

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

1. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

1.1.

Im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften sind Werbeanlagen aller Art nicht zugelassen.

1.2.

Die Oberkante von Hinweisschildern und Zähleinrichtungen darf die festgesetzte maximal zulässige Höhe (Ziffer 3.1. der Schriftlichen Festsetzungen) der Gebäude nicht überschreiten.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

2.1. Einfriedungen

Auf der Sonderbaufläche des „Solarpark Heidäcker“ sind nur vollständig blickdurchlässige Einfriedungen, wie Maschendraht- bzw. Stabmattenzäune, zulässig.

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 3,00 m. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedung angrenzende zukünftige Geländeoberfläche.

Zu Fuß- und Feldwegen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm ist einzuhalten.

§ 3 Bestandteile

Der beiliegende Lageplan mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LOB handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Neckarbischofsheim, den _____

Thomas Seidelmann, Bürgermeister

Anlage

Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

